

# **BVGer D-3715/2025 vom 11. November 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3715\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3715_2025)

FR: TAF D-3715/2025 du 11 novembre 2025

IT: TAF D-3715/2025 del 11 novembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108

D-3715/2025 Seite 6 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Zudem beglich sie den Kostenvorschuss fristgerecht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, da das SEM ihren Gesundheitszustand und die Behandlungsmöglichkeiten im Iran nur unzureichend abgeklärt habe.

#### **E. 4.2**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, sondern findet sein Korrelat in der aus Art. 13 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG fliessenden Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1).

#### **E. 4.3**

In den vorinstanzlichen Akten finden sich diverse Arztberichte, die sich zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin äussern. Vor diesem Hintergrund war das SEM nicht gehalten, ergänzende Abklärungen zu tätigen. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes liegt folglich nicht vor.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

D-3715/2025 Seite 7 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.3**

Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung zutreffend zum Schluss, dass die iranischen Behörden hinsichtlich der Behelligungen seitens des Ex-Partners schutzfähig und schutzwillig sind. So ist den Aussagen der Beschwerdeführerin wie auch den eingereichten Dokumenten zu entnehmen, dass die Behörden mehrfach in adäquater Weise aktiv geworden sind. Die Ausführungen in der Beschwerde, die Behörden hätten diesbezüglich nicht genug unternommen, vermögen in keiner Weise zu überzeugen, zumal es regelmässig die Beschwerdeführerin selbst war, die die Bemühungen der Behörden unterband. Hinsichtlich des Schwagers ist in Übereinstimmung mit dem SEM zu bemerken, dass den Vorbringen der Beschwerdeführerin wenig dazu zu entnehmen ist, weshalb der Schwager auch noch im Erwachsenenalter und bis kurz vor der Ausreise Verfügungsgewalt über sie gehabt habe, und es ihr grundsätzlich möglich sein sollte, sich weiteren Übergriffsversuchen erfolgreich zu widersetzen. Diese Frage kann aber letztlich

offenbleiben, zumal es der Beschwerdeführerin auch in diesem Zusammenhang zuzumuten wäre, sich bei den staatlichen Behörden um Schutz zu bemühen, was sie in der Vergangenheit offenbar gänzlich unterlassen hat. Es trifft zwar zu, dass der Schutz weiblicher Opfer sexueller Gewalt im Iran gewisse Defizite aufweist. Es ist jedoch nicht generell von einer fehlenden Schutzgewährung auszugehen, sondern vielmehr einzelfallbezogen festzustellen, ob die jeweilige Person hinreichend Schutz erhält respektive erhalten könnte (vgl. etwa Urteil des BVGer E-4281/2021 vom 7. März 2024 D-3715/2025 Seite 8 E. 5.3.6). Die Beschwerdeführerin hat sich in Bezug auf die Übergriffe durch den Schwager offenbar nie an die heimatlichen Behörden gewandt, um Schutz zu erhalten, ohne dass dafür ein zwingender Grund ersichtlich wäre. So hat sie hinsichtlich der Nachstellungen seitens ihres Ex-Partners eindrücklich gezeigt, dass sie durchaus in der Lage ist, sich gegen männliche Personen juristisch zur Wehr zu setzen und ihr die heimatlichen Behörden auch tatsächlich Schutz gewähren. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass sie auch betreffend ihren Schwager in der Lage sein sollte, adäquaten Schutz zu erhalten.

#### **E. 5.4**

Schliesslich ist dem SEM auch darin zuzustimmen, als den Akten nichts Konkretes zu entnehmen wäre, was auf ein ernsthaftes Verfolgungs- oder gar Tötungsinteresse seitens des älteren Bruders hindeuten würde. Eine Gefährdung von dieser Seite ist nicht zu erkennen. Abgesehen davon wäre es der Beschwerdeführerin auch in diesem Zusammenhang zuzumuten, sich bei den Behörden um Schutz zu bemühen.

#### **E. 5.5**

Das SEM hat folglich zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 7.2.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

### **E. 7.2.3**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.2.4**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 7.2.5**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im D-3715/2025 Seite 10 Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 7.2.6**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.3.2**

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Trotz der dort geltenden totalitären Staatsordnung und der sich daraus ergebenden Probleme erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung in den Iran daher in konstanter Praxis als generell zumutbar (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-2949/2024 vom 30. September 2024 E. 8.3.2).

### **E. 7.3.3**

Individuelle Gründe, die den Vollzug als unzumutbar erscheinen lassen würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin beruft sich diesbezüglich auf ihren psychischen Gesundheitszustand. Dazu ist zu bemerken, dass der Iran über ein funktionierendes Gesundheitssystem verfügt, welches insbesondere psychische Probleme adäquat behandeln kann (vgl. etwa Urteil des BVGer vom 22. August 2025 E. 6.4). Auch ist entgegen den Beschwerdevorbringen in antizipierter Beweiswürdigung davon auszugehen, dass auch allfällige Kosten einer genügenden medizinischen Versorgung nicht entgegenstehen würden, zumal die Beschwerdeführerin im Iran offenbar finanziell nicht schlecht gestellt war und sie auch mit der Unterstützung durch den Bruder in der Schweiz rechnen kann. Weiter beruft sich die Beschwerdeführerin auf ihr enges Verhältnis zu ihrem in der Schweiz wohnhaften Bruder B. \_\_\_\_\_ (N [...]) und macht dadurch einen Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK geltend. So habe das SEM ein Gesuch um Kantonswechsel aufgrund medizinischer Gründe gutgeheissen, was unter dem Aspekt der Zumutbarkeit zu berücksichtigen sei. Diese familiäre Verbindung steht einer Wegweisung jedoch nicht entgegen. Dabei ist insbesondere zu be-

D-3715/2025 Seite 11 berücksichtigen, dass dieser Bruder ihr offenbar insbesondere dabei hilft, in der Schweiz zurecht zu kommen, da sie hier über keine anderen Bezugspersonen verfügt. Im Iran ist die Ausgangssituation jedoch eine andere, da sie dort über ein breites familiäres Netz verfügt (vgl. SEM-act. [...] -39 F18 bis F30 und SEM-act. [...] -61 F17 bis F19), welches sie gegebenenfalls im Alltag unterstützen kann. Die Anwesenheit des Bruders in der Schweiz steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs folglich ebenfalls nicht entgegen.

### **E. 7.3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerde- führerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für deren Bezahlung ist der bereits in gleicher Höhe ge- leistete Kostenvorschuss zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3715/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.